



Entscheidung Nr. 2198 (V) vom 15.4.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1
Az.: 51/221

Verfahrensbeteiligte:

CBS/FOX Video GmbH
Hainer Weg 37-52
6000 Frankfurt/M . 70

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 11.3.1985 eingegangenen Antrag am 15.4.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Kinder des Todes"
Video-Farbfilm
CBS/FOX, Frankfurt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Kinder des Todes", Spieldauer ca. 92 Minuten, wird von der Fa. CBS/FOX, Frankfurt, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der zugrundeliegende Kinospiefilm wurde 1980 in den USA produziert.

Laut Vorspann hat die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, den Film für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (ab 18 Jahren).

In der Zeitschrift "Video-Magazin, Heft 3/85, S. 47, wird ausgeführt:

"Weiß der Teufel, wo man diesen Film ausgegraben hat, vielleicht in der Mülltonne hinter einem Schneiderraum. Jugend- oder familienfreundlich sind derartige Billig-Imitate ausgeleierter Horror-Klischees jedenfalls nicht. Dann schon lieber Heuschrecken, Ameisen oder anderes Horror-Getier..."

Der Kritiker beurteilt den Film als "mäßig".

2. Der Videofilm "Kinder des Todes" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Durch eine aus einem Kernkraftwerk ausgetretene gelbe Wolke werden mehrere Kinder zu zombieähnlichen Wesen, die mit ausgestreckten Armen ruckartig vorwärts gehen und durch die Berührung mit ihren Händen Menschen verbrennen. Sie töten die Einwohner eines kleinen Ortes, bis es dem Sheriff und einem Ehepaar nach vielen vergeblichen Versuchen, wobei sie u.a. auch auf die Kinder geschossen haben, gelingt, diese zu töten, indem sie ihnen

die Hände abhacken. Ein nicht vollständig außer Gefecht gesetztes Kind bringt schließlich noch den Sheriff um, so daß allein der Mann und die hochschwängere Frau überleben, die in der Nacht ihr Kind bekommt, das bereits die Zeichen in sich trägt, selbst so zu sein wie die getöteten Kinder.

3. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung des Werbetextes die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie wendet sich gegen die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms und trägt zur Begründung vor:

- 1) Wie der Unterzeichnete in vergleichbaren Verfahren schon ausgeführt hat, kann das vereinfachte Indizierungsverfahren nicht anerkannt werden, da es nicht den rechtsstaatlichen Grundsätzen für solche Verfahren entspricht. Die Indizierung im vereinfachten Verfahren hat wegen der längeren Dauer bis zur Entscheidung im endgültigen Verfahren praktisch einen abschließenden Charakter. Die normale Auswertung des betreffenden Videofilms wird durch die Indizierung im vereinfachten Verfahren abgebrochen und kann später kaum noch gleichwertig wieder aufgenommen werden, wenn diese Entscheidung im vereinfachten Verfahren im späteren ordentlichen Verfahren aufgehoben werden sollte. Dieser praktisch endgültige Charakter der Entscheidung im vereinfachten Verfahren macht es erforderlich, daß an diese Entscheidungen die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an die Entscheidungen im allgemeinen Verfahren. Dazu gehört eine Besetzung des Gremiums im Sinne der pluralistischen Gesellschaftsordnung, was sich auch in der Zahl der Ausschußmitglieder ausdrücken muß. Die Besetzung im vereinfachten Verfahren mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern kann keinesfalls diesen Anforderungen an ein nach den Anforderungen der pluralistischen Gesellschaftsordnung zusammengesetztes Gremium mit entsprechender Fachkunde und Repräsentanz der verschiedenen beteiligten Gruppen erfüllen. Aus diesen Gründen sind Indizierungsentscheidungen im vorläufigen Verfahren nicht rechtmäßig.
- 2) Der Antrag des Jugendamtes der Stadt Hagen erfüllt nicht die Mindestbedingungen an die für solche Anträge erforderliche Begründung. Er enthält lediglich eine kurze Wiedergabe des Filminhalts und anschließend die Behauptung, daß dieser Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Er legt nicht dar, aus welchen Szenen des Films oder aus welchen Handlungsmomenten sich diese sozial-ethische Begriffsverwirrung ergeben soll. Er macht es dadurch unmöglich, auf die Einzelheiten einzu-

gehen und entsprechende Gegenargumente vorzubringen. Das läuft praktisch darauf hinaus, daß dem Antragsteller nicht das erforderliche rechtliche Gehör gewährt wird. Aus diesen Gründen muß der Antrag des Jugendamts der Stadt Hagen zurückgewiesen werden mit der Aufforderung, bei einem etwaigen neuen Antrag eine detaillierte Begründung für die angebliche Jugendgefährdung dieses Filmes zu geben.

- 3) Dazu kommt, daß der Ausdruck der sozial-ethischen Verwirrung bei diesem Film keinesfalls eine Jugendgefährdung begründen kann. Das Handlungsgeschehen des Films ist derart phantastisch und absurd, daß dies auch Kinder und Jugendliche erkennen können. Das hat zur Folge, daß dieses Geschehen keinen Einfluß auf ihr sozial-ethisches Bewußtsein haben wird und dann auch keine entsprechende Verwirrung zeitigen kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt:

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Kinder des Todes" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Hagen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms verstößt gegen die Menschenwürde und ist somit sozialetisch desorientierend.

Die Eignung einer Schrift bzw. eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung des 7. und 17. Senats des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Die Kinder tragen im Film überwiegend noch so weitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, daß sich für den Betrachter die gegen sie wie auch die von ihnen ausgeübte Gewalt als von und gegenüber Menschen verübt darstellt. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine enthunsanisierenden Brutalitäten dargestellt werden, dienen lediglich dazu, diese erneut vorzubereiten.

Die Kinder werden in dem Film in einer Art und Weise gezeigt, daß es insbesondere dem kindlichen und jugendlichen Zuschauer einleuchtet, daß sie liquidiert werden müssen. Sie werden nicht als Individuen dargestellt, sondern als Objekte, die ähnlich wie Ziele in einer Schießbude vernichtet werden müssen. Der Sheriff legt so einmal sein Gewehr auf die heranrückenden Kindern an, schießt mehrfach auf sie, so daß sie niederfallen. Sie erheben sich wieder und gehen weiter. Die Kinder werden auf diese Weise, zu Dingen degradiert, deren einzige "Existenzberechtigung" in diesem Film darin besteht, wieder liquidiert zu werden.

Auch in einer weiteren Szene wird diese Tendenz deutlich. Der Sheriff und sein Helfer begeben sich schließlich auf die Jagd nach den Kindern, finden auch einige und schlagen ihnen die Hände ab. Dabei wird dem Zuschauer die Tat nicht nur erzählt, sondern auch vorgeführt. Der Zuschauer kann sehen, wie der Sheriff mit einer Axt der Tochter des Mannes die Hände abschlägt. Schreie und Stöhnen sind zu hören. Als dann später der Sheriff durch CB-Funk in seinem Auto Hilfe rufen will, sitzt ein Kind auf dem Rücksitz des Wagens, dem eine Hand noch nicht abgeschlagen wurde. Es umarmt den Sheriff und verbrennt ihn damit. Sein verbranntes, scheußlich zugerichtetes Gesicht ist dabei deutlich zu sehen.

Als in der Nacht die Frau ihr Baby bekommt und ihre Geräusche zu hören sind, zeigt der Film keine Szenen der Geburt, sondern schwenkt über die um das Haus liegenden Leichen der Kinder und ihre gesondert daneben liegenden Hände. In dieser Szene zeigt sich die ganze Verachtung Menschen gegenüber. Die Leichen bzw. Leichenteile sehen aus wie Jagdtrophäen, die nur noch nicht an der Wand befestigt worden sind. Untermalt von den Schmerzensäußerungen der Frau entsteht der Eindruck, es sei nur recht und billig gewesen, die Kinder zu zerschneiden.

Der Mensch wird in dem Film "Kinder des Todes" zum Objekt degradiert, das vernichtet werden darf. Das gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Opfer der Kinder, die scheinbar ausweglos den Umarmungen der Kinder zu Beginn des Films ausgesetzt sind und schrecklich verbrennen. Dabei sind die jeweiligen stark verbrannten und scheußlich zugerichteten Leichen in aller Deutlichkeit zu erkennen.

Die Tatsache, daß das Handlungsgeschehen des Films auf einem fiktiven Geschehen beruht, bedeutet nicht, daß es derart fantastisch und absurd ist, daß Kinder und Jugendliche dies nicht in ihre Realität übertragen können. Im Gegenteil, wie bereits oben ausgeführt, ist es so, daß Kinder und Jugendliche sich sehr wohl mit den zombiehaften Wesen des Films, die Kindern gleichen, zu identifizieren vermögen. Die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten, daß ein derartiges Geschehen keinen Einfluß auf das sozialetische Bewußtsein von Kindern und Jugendlichen habe, vermochte das 3er Gremium nicht folgen.

Soweit die Verfahrensbeteiligte die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 15a GjS rügt, ist darauf hinzuweisen, daß dieses Verfahren im GjS ausdrücklich vorgesehen ist. Wenn das 3er Gremium den Film für offenbar jugendgefährdend hält, wie das hier der Fall ist, ist die Besetzung durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprüfstelle und 2 Beisitzer ausreichend.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, permanent Handlungen zeigt, in denen Menschen zu Objekten von Tötungen gemacht werden, wobei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Scheußlichkeiten abgezielt wird, verletzt in offener Weise die Würde des Menschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

